

## Pressemitteilung 11/2009

150. Sitzung der KEK am 13.10.2009

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a  
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: [info@kek-online.de](mailto:info@kek-online.de)

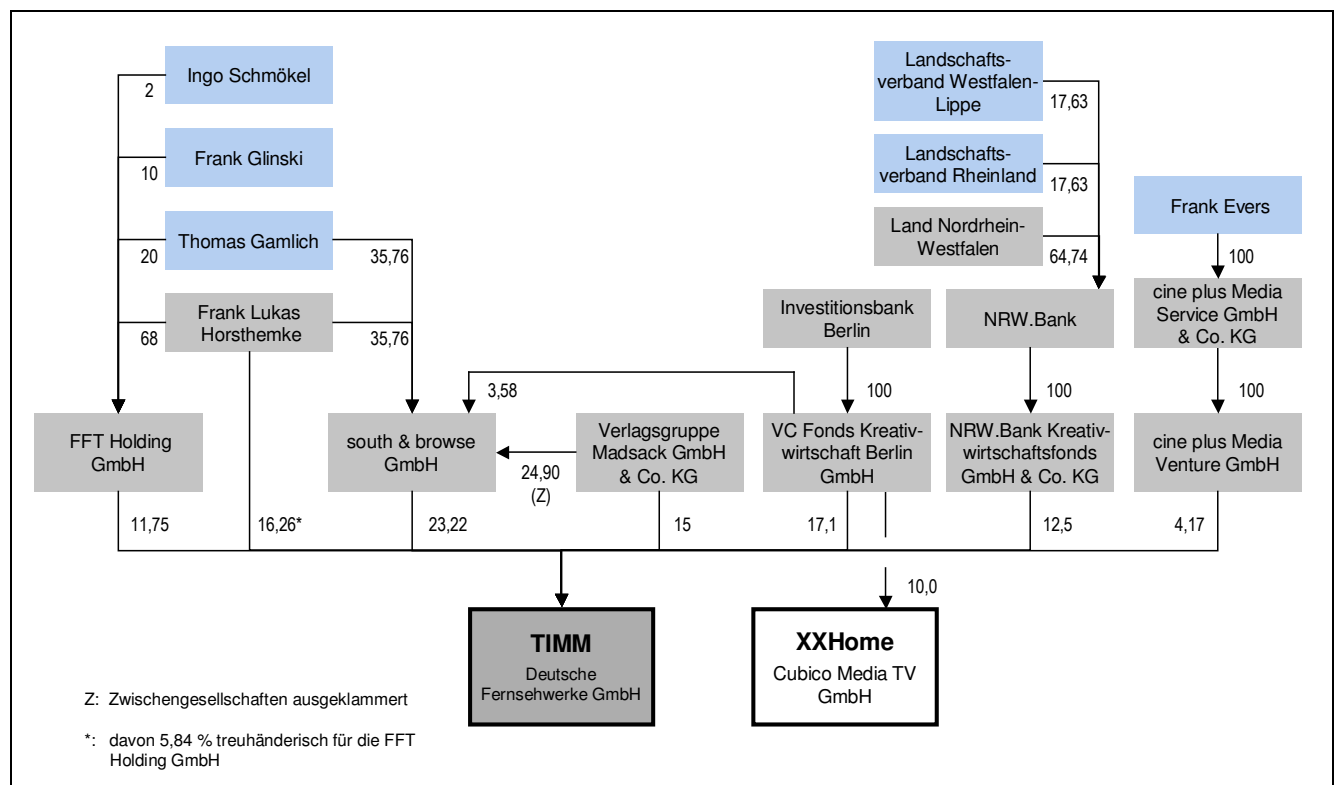
<http://www.kek-online.de>

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass der folgenden Beteiligungsveränderung keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

### Beteiligungsveränderung / DFW Deutsche Fernsehwerke GmbH

Die DFW Deutsche Fernsehwerke GmbH („DFW GmbH“) hat geplante Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) angezeigt. Danach sollen im Rahmen einer Kapitalerhöhung die NRW.Bank Kreativwirtschaftsfonds GmbH & Co. KG sowie die cine plus Media Venture GmbH als neue Gesellschafter hinzutreten. Die DFW GmbH veranstaltet mit Bescheid der mabb vom 13.09.2007 seit dem 01.11.2008 das Unterhaltungsspartenprogramm TIMM.

Insgesamt besteht damit nach der geplanten Kapitalerhöhung folgende Gesellschafterstruktur:



Die Muttergesellschaft von cine plus Media Venture GmbH, die cine plus Media Service GmbH & Co. KG, ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Produktion audiovisueller Medien. Ihr Alleingesellschafter ist Frank Evers.

Die NRW.Bank Kreativwirtschaftsfonds GmbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der NRW.Bank, der Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümer der NRW.Bank sind das Land Nordrhein-Westfalen mit 64,74 % und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit jeweils 17,63 %.

Bedenklich erschien diese Konstellation wegen der Beherrschung der NRW.Bank durch das Land Nordrhein-Westfalen unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Gebots der Staatsferne des Rundfunks. Bereits die Beteiligung der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH, die mittelbar im alleinigen Eigentum des Landes Berlin steht, hatte Bedenken bezüglich der Staatsfreiheit des Rundfunks hervorgerufen (vgl. PM der KEK 11/2008). Die Bedenken der KEK konnten in beiden Fällen nach Abgabe einer unwiderruflichen Selbstverpflichtungserklärung ausgeräumt werden. Vorliegend hat die NRW.Bank erklärt, keine inhaltliche bzw. programmliche Einflussnahme auf TIMM auszuüben. Unter diesen Voraussetzungen lässt sich trotz der erheblichen wirtschaftlichen Einflüsse der Gesellschafter auf den Programmveranstalter kein hinreichendes Risiko für eine Einflussnahme des Staates auf das Rundfunkprogramm feststellen.

Potsdam, 14. Oktober 2009